Zeichenerklärungen und Abkürzungen

A siehe Erläuterungen unter "Fachgruppen-Bestimmungen"

Au siehe Erläuterungen unter "Fachgruppen-Bestimmungen"

BP Bündelpackung

D siehe Erläuterungen unter "Fachgruppen-Bestimmungen"

Derm siehe Erläuterungen unter "Verabreichung"

die Tag

ED Einzeldosis
E Finheiten

EKO Erstattungskodex

F siehe Erläuterungen unter "Fachgruppen-Bestimmungen"

Fachgruppen-Bestimmungen:

Fachärztin/Facharzt für

A Lungenkrankheiten

Au Augenheilkunde

D Haut- und Geschlechtskrankheiten

F Frauenheilkunde und Geburtshilfe

K Kinderheilkunde

L Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten

N Neurologie oder

Neurologie und Psychiatrie oder

Psychiatrie und Neurologie

P Psychiatrie oder

Psychiatrie und Neurologie oder Neurologie und Psychiatrie oder

Kinder- und Jugendpsychiatrie

R Radiologie

U Urologie

Erläuterung: Die Aufnahme der Arzneispezialität in den Grünen Bereich des EKO bezieht sich auf eine oder mehrere ärztliche Fachgruppen. Nach gesicherter Diagnostik und Vorliegen eines Therapiekonzeptes durch die angegebene Fachärztin/den angegebenen Facharzt kann die Verordnung auch durch eine Ärztin/einen Arzt für Allgemeinmedizin erfolgen. Medizinisch indizierte fachärztliche Kontrollen müssen jedoch regelmäßig von der angegebenen Fachärztin bzw. vom angegebenen Facharzt durchgeführt werden.

Für Verordnungen außerhalb dieser Voraussetzungen ist eine ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes einzuholen.

- **F2J** Die Arzneispezialität ist nur für die Behandlung von Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr in den Grünen Bereich des EKO aufgenommen.
- **F6J** Die Arzneispezialität ist nur für die Behandlung von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in den Grünen Bereich des EKO aufgenommen.
- **F14** Die Arzneispezialität ist nur für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in den Grünen Bereich des EKO aufgenommen.

Erläuterung: Für Verordnungen außerhalb der angegebenen Altersbeschränkung ist die Arzneispezialität wie eine Arzneispezialität des Gelben Bereichs des EKO zu behandeln, wobei, wenn die Notwendigkeit für die Verordnung einer kindergerechten Zubereitung (z.B.: Saft) oder Dosierung entsprechend den Bestimmungen der Heilmittel-Bewilligungs- und Kontroll-Verordnung und den Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise dokumentiert wird, die vorherige Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes durch eine nachfolgende Kontrolle der Einhaltung der bestimmten Verwendung ersetzt werden kann.

g Gramm

G Grüner Bereich des EKO

HNO siehe Erläuterungen unter "Verabreichung"

IE Internationale Einheiten

IND Die Arzneispezialität ist nur für die angegebenen Voraussetzungen in den jeweiligen Bereich des EKO aufgenommen. Das Vorliegen der angegebenen Voraussetzungen muss von der verordnenden Ärztin/vom verordnenden Arzt durch den Vermerk IND am Rezept bestätigt werden. Für Verordnungen außerhalb der angegebenen Voraussetzungen ist eine ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes einzuholen.

Inh siehe Erläuterungen unter "Verabreichung"

IR Reaktivitätsindex

IU Internationale Einheiten

K siehe Erläuterungen unter "Fachgruppen-Bestimmungen"

KASS Kassenzeichen

KVP Kassenverkaufspreis ohne Umsatzsteuer in EUR

L Siehe Erläuterungen unter "Fachgruppen-Bestimmungen"

L3, Eine Langzeitbewilligung ist für die als Nummer angegebenen Monate

L4, möglich (z.B. L3 → Langzeitbewilligung für 3 Monate möglich)

...

mcg Mikrogramm

mg Milligramm

MIE Millionen internationale Einheiten

ml Milliliter

N siehe Erläuterungen unter "Fachgruppen-Bestimmungen"

Nas siehe Erläuterungen unter "Verabreichung"

Oc siehe Erläuterungen unter "Verabreichung"

OP Originalpackung: abgebbare Packungsgröße(n)

(2), Die Aufnahme der Arzneispezialität in den EKO beschränkt sich auf die

(3) in der Klammer angegebene Menge an Originalpackungen, die maximal abgegeben werden dürfen (z.B.: 20 g (2) – Maximalmenge 2 Packungen zu je 20 g). Erfolgt keine Angabe, darf nur eine Packung abgegeben werden

Oral siehe Erläuterungen unter "Verabreichung"

P siehe Erläuterungen unter "Fachgruppen-Bestimmungen"

Par siehe Erläuterungen unter "Verabreichung"

Arzneispezialitäten, für die eine Vereinbarung über ein Preismodell mit dem vertriebsberechtigten Unternehmen vorliegt.

R siehe Erläuterungen unter "Fachgruppen-Bestimmungen"

RE1 Die Arzneispezialitäten dürfen erst nach Vorliegen der ärztlichen Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes abgegeben werden. Für die Erteilung der ärztlichen Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes sind die angegebenen bestimmten Voraussetzungen maßgeblich.

RE2 Bei diesen Arzneispezialitäten kann die sonst notwendige ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes durch eine nachfolgende Kontrolle der Einhaltung der bestimmten Verwendungen ersetzt werden, wenn die angegebenen bestimmten Verwendungen vorliegen und eine den Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen entsprechende Dokumentation angefertigt wurde.

Rec siehe Erläuterungen unter "Verabreichung"

SG Arzneispezialitäten, welche ohne Einschränkung den strengen

Abgabebestimmungen für Suchtgifte unterliegen.

SL siehe Erläuterungen unter "Verabreichung"

SQ Standardisierte Qualitätseinheiten

St Stück

Teilbarkeit:

T Teilbarkeit

T2 in 2 gleiche Teile teilbar
T3 in 3 gleiche Teile teilbar
T4 in 4 gleiche Teile teilbar

TD siehe Erläuterungen unter "Verabreichung"

U siehe Erläuterungen unter "Fachgruppen-Bestimmungen"

Ur siehe Erläuterungen unter "Verabreichung"Vag siehe Erläuterungen unter "Verabreichung"

Verabreichung:

Derm zur äußerlichen Anwendung, lokal wirksam

HNO zur Anwendung im Hals-, Nasen-, Ohrenbereich, lokal wirksam

Inh zur Inhalation

Nas zur nasalen Anwendung, systemisch wirksam
Oc zur Anwendung am Auge, lokal wirksam

Oral zur oralen Anwendung

Par zur parenteralen Anwendung

Rec zur rektalen Anwendung

SL zur buccalen/sublingualen Anwendung, systemisch wirksam

TD zur transdermalen Anwendung, systemisch wirksam

Ur zur urethralen AnwendungVag zur vaginalen Anwendung

Y Gelber Bereich des FKO

Weitere Hinweise

- 1. Sofern nach dem Wirkstoff und der Stärke keine Dimension angegeben ist, handelt es sich um Gramm pro Stück.
- 2. Treffen bei einer Arzneispezialität im Gelben Bereich die Zeichen RE2 und L3, L4, ... zusammen, so kann bei diesen Arzneispezialitäten bei Vorliegen der angegebenen bestimmten Verwendung und einer den Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise von Heilmitteln und Heilbehelfen entsprechende Dokumentation die sonst notwendige ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes durch eine nachfolgende Kontrolle ersetzt werden. In den Fällen, in denen die vorherige Bewilligung nicht durch nachträgliche Kontrolle ersetzt wird, weil beispielsweise der verordnenden Ärztin/dem verordnenden Arzt die ausnahmslose Bewilligungspflicht auferlegt wurde, kann der chef- und kontrollärztliche Dienst eine Langzeitbewilligung erteilen.
- Für Verordnungen von RE2-Arzneispezialitäten außerhalb der angegebenen Voraussetzungen ist eine ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes einzuholen.